

Orientierungspunkte für den Wiedereinstieg in den Betrieb von Musikschulen nach der Corona-Schließung – zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in den Kommunen

(Stand: 27. April 2020)

→ **Hinweis:** Nach der Telefonschaltkonferenz am 30. April 2020 werden weitere Entscheidungen zum 6. Mai 2020 erwartet. Dieses Papier wird dann entsprechend aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen entsprechen nur dem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Inhalt:

- A) Vorgaben des Bundes vom 15. April 2020
- B) Verordnungen der Länder
- C) 10-Punkte-Plan Arbeitsschutz der Bundesregierung
- D) Festlegungen der Kommunen
- E) Regelungen für die allgemeinbildende Schulen
- F) Sonstiges
- G) Rahmenbedingungen für die Musikschularbeit (3-Phasen-Modell)

A) Vorgabe des Bundes vom 15. April 2020

Start: Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs¹ der Länder am 15. April 2020: Gemäß dem Beschluss zu TOP 2 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ sind Angebote in Musikschulen **bis zum 3. Mai 2020 verboten**

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1744452/b94f2c67926030f9015985da586caed3/2020-04-16-bf-bk-laender-data.pdf?download=1>, hier: Anlage 1 Punkt 6b).

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Dokument nur die maskuline Singular- und Pluralform verwendet, wenn alle Geschlechter gemeint sind.

B) Verordnungen der Länder

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist der Publikumsverkehr in Musikschulen **bis zum 3. Mai 2020 untersagt**, gemäß § 4 Abs. 1 der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020 (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>)

2. Bayern

Der Betrieb von Musikschulen ist **bis einschließlich 3. Mai 2020 untersagt** gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2020-205/>).

3. Berlin

Musikschulen dürfen **bis zum Ablauf des 10. Mai 2020** nicht geöffnet werden (gemäß § 11, Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 der Berliner SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 21. April 2020 (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>)).

4. Brandenburg

In Brandenburg sind Angebote in Musikschulen **bis einschließlich 8. Mai 2020 verboten** (gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 14, Abs. 2 der brandenburgischen Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (<https://www.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.663678.de>)).

5. Bremen

Musikschulen dürfen für den Publikumsverkehr und für den Präsenzunterricht **bis einschließlich 3. Mai 2020 nicht geöffnet** werden, gemäß § 18 i.V.m. § 21, Abs. 2 der Coronaverordnung der Hansestadt Bremen vom 17. April 2020 (https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_04_17_GBI_Nr_0026_signed.pdf)

6. Hamburg

Musikschulen dürfen **bis einschließlich 6. Mai 2020** nicht für den unmittelbaren Publikumsverkehr geöffnet und keine Angebote darbringen, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 18 i.V.m. § 34 Hamburgischer SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – vom 2. April 2020

(<https://www.hamburg.de/rechtsverordnungen/13862636/2020-04-17-rechtsverordnung>).

7. **Hessen**

Die Wahrnehmung von Angeboten in Musikschulen ist **bis 3. Mai 2020 untersagt** (§ 1 Abs. 1 S. 2 der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 i.V.m. Artikel 6 der sechsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. April 2020:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/2020-03-17_vierte_vo_bekaempfung_corona_virus_0.pdf;

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/gvbl_2020_nr_19_002.pdf).

8. **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Wahrnehmung von Angeboten in Musikschulen ist **bis einschließlich 10. Mai 2020 untersagt** gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 11 Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) vom 17. April 2020 (<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Dateien/Verordnung%20ab%2020.04.2020.pdf>).

9. **Niedersachsen**

Die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind **bis einschließlich 6. Mai 2020 verboten**, gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 17. April 2020

(<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>).

10. **Nordrhein-Westfalen**

Der Betrieb von Musikschulen ist **bis einschließlich 3. Mai 2020 untersagt** gemäß § 3 Abs. 1 Nr.5 der Coronaschutzverordnung NRW mit Gültigkeit ab dem 27. April 2020

(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaschvo_ab_27.04.-01.05.2020_lesefassung.pdf)

11. **Rheinland-Pfalz:**

Angebote in Musikschulen sind **bis einschließlich 6. Mai 2020 untersagt** gemäß § 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020

(https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/4_Corona-Bekaempfungsverordnung.pdf)

12. Saarland:

Der Betrieb von Musikschulen ist **bis einschließlich 3. Mai 2020 untersagt** gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 17 Saarländische Rechtsverordnung in der Neufassung vom 17. April 2020 (<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-04-17.html#doc0ed061d5-14d4-4aef-a68d-6f0bcc720a4bbodyText5>)

13. Sachsen:

Angebote von Musikschulen dürfen **bis einschließlich 3. Mai 2020** nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18661#p4>)

14. Sachsen-Anhalt:

Musikschulen sind **bis 3. Mai 2020** für den öffentlichen Publikumsverkehr zu schließen gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 24 Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/16_04_2020/16_04_2020_4_VO-SARS-COVID-II_16042020_Begruendung.pdf)

15. Schleswig-Holstein:

Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Musikschulen sind **bis einschließlich 3. Mai 2020 untersagt** gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 18. April 2020 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html)

16. Thüringen:

Für den Publikumsverkehr sind Musikschulen **bis einschließlich 6. Mai 2020 zu schließen** gemäß Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 (<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>)

C) 10-Punkte-Plan Arbeitsschutz der Bundesregierung

Die Bundesregierung empfiehlt einen neuen Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 mit folgenden Eckpunkten (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>):

1. Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!

Wenn sich wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt das Infektionsrisiko – und damit das Risiko steigender Infektionszahlen und Überlastung des Gesundheitswesens. Dazu ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird.

2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!

Eine gelebte Sozialpartnerschaft in den Betrieben hilft gerade jetzt, die notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam im betrieblichen Alltag zu verankern. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten den Arbeitgeber bei der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und unterstützen bei der Unterweisung. Die Betriebe bieten ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, ggf. telefonische, arbeitsmedizinische Vorsorge an.

3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten – in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!

In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.

4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!

Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.

5. Niemals krank zur Arbeit!

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht

ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.

6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!

Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer „Nies-/Hustetikette“ bei der Arbeit wird besonders geachtet!

8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!

Viele bangen um ihre Gesundheit. Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt ermöglicht individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch Vorerkrankungen und Ängste können hier besprochen werden. Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.

9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!

Um schnell auf erkannte Infektionen reagieren zu können, erarbeiten Arbeitgeber betriebliche Routinen zur Pandemievorsorge und kooperieren mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, um weitere möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren, zu informieren und ggf. auch isolieren zu können. Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden.

10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz „Gesundheit geht vor!“

Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben. Alle zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise werden verständlich erklärt und ggf. erprobt und eingeübt.

D) Festlegungen der Kommunen

- Kommunale Musikschulen haben die jeweils geltenden Verordnungen der Kommunen zu beachten.
- **Hinweis:** Am 30. März 2020 wurde der Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) geschlossen (veröffentlicht unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/200416_TV-COVID.pdf). Der Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und von einem bei diesem geltenden Tarifvertrag erfasst sind.
Darin geregelt ist u.a., dass die Kurzarbeit in Betrieben und Dienststellen sowie in Teilen derselben eingeführt werden kann (dazu gehören auch Regie- und Eigenbetriebe, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige kommunale Einrichtungen). Kurzarbeit ist jedoch nicht möglich für einzelne Beschäftigte. Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.
- **Hinweise von Landesverbänden zu einzelnen Bundesländern:**

1. Bayern:

Derzeit keine Ergänzungen aus Bayern, ggf. jedoch örtlich bedingte Festlegungen.

2. Baden-Württemberg:

Bislang keine allgemein gültigen Anordnungen der Träger oder der Gesundheitsämter; einzelne Träger haben Betretungsverbote für Musikschulgebäude erlassen.

3. Hessen:

allgemein verfügbare Links in Hessen:

- http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/2020-04-08-allgemeine_hinweise_fuer_betriebe.pdf
- http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/2020-04-08-handlungshilfe_zu_corona_in_betrieben_inkl._risikogruppen.pdf
- http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/muschg_-_betriebliches_beschaefigungsverbot_bei_corona-epidemie.pdf

4. Mecklenburg-Vorpommern:

- Bisher sind nur Hygienepläne für Schulen und Kindertageseinrichtungen auf Basis des Landeshygiene-Plans und des Infektionsschutzgesetzes bekannt.
- In den Musikschulen gibt es bisher noch keine Kurzarbeit (Stand: 23. April 2020).
- Alle Musikschulen haben Genehmigungen für Online-Angebote.

5. Sachsen:

In Sachsen gibt es nach Kenntnis des Landesverbandes bislang keine veröffentlichten Festlegungen oder Anordnungen.

E) Regelungen für allgemeinbildende Schulen

- ➔ **Bitte beachten Sie:** Grundsätzlich sind entsprechende Regelungen für Musikschulen von Bedeutung, wenn diese in allgemeinbildenden Schulen Unterricht bzw. Unterricht in Kooperation anbieten.

Informationen zu einzelnen Bundesländern:

1. Bayern:

- Schreiben Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19 zur sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebes vom 21. April 2020 und in dessen Anlage ein Hygieneplan: <https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=hygieneplan>.

2. Baden-Württemberg:

- Schreiben von Kultusministerin Dr. Eisenmann vom 20. April 2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020 (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2020+04+20+Informationen+zur+Wiederaufnahme+des+Schulbetriebs+ab+dem+4.+Mai+2020>)
- Hygiene-Hinweise für Schulen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 22.04.2020
- Formblatt Risikogruppen vom 20.04.2020
- Schreiben von Kultusministerin Dr. Eisenmann vom 20.04.2020 zur erweiterten Notbetreuung ab 27. April 2020
- (FAQs) Coronavirus: Häufige Fragen und Antworten: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen>

3. Hessen:

- Mitteilung des Hessischen Kultusministeriums an die Schulen:
<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schreiben-des-hessischen-kultusministers-zur-wiederaufnahme-des-schulbetriebs-hessen-ab-dem-27042020>

4. Mecklenburg-Vorpommern:

- Neben der unter B 8) genannten Anti-Corona-VO MV vom 17. April 2020 (<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Dateien/Verordnung%20ab%2020.04.2020.pdf>) gibt es einen „Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Stand 17.04.2020): <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1623531>.

5. Nordrhein-Westfalen:

- Alle aktuellen Hinweise des Schulministeriums NRW sind veröffentlicht unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>.
- Zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern formuliert das Schulministerium NRW in seiner 12. Rundmail vom 3. April 2020 unter der Überschrift **„Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes“**:
„Der Runderlass vom 24. März 2020 zur Absage von Schulfahrten und anderer schulischer Veranstaltungen erstreckt sich nur auf Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, um Infektionsgefährdungen vorzubeugen.
Kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und weitere Projekte mit außerschulischen Partnern bleiben davon unberührt und können – vorausgesetzt der Schulbetrieb ist wiederaufgenommen worden – weiterhin durchgeführt werden, sofern sie in der Schule stattfinden.“
(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200403/index.html>)

6. Sachsen:

- FAQ Infektionsschutz: <https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-infektionsschutz-6050.html>

F) Sonstiges

Ein Beispiel aus Sachsen für Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb und erste Lockerungen: Als Beispiel kann die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber dienen, die auf Ihrer Internetseite in einem FAQ Fragen rund um die Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb und erste Lockerungen beschreibt: <https://www.hfmd.de/aktuelles/faq/>

G) Rahmenbedingungen für die Musikschularbeit

Der wesentliche Teil von Musikschularbeit ist das gemeinsame Musizieren.

Wenn wir aber über einen gestaffelten Wiedereinstieg in die analoge Musikschularbeit nachdenken, steht aus Praktikabilitätsgründen der Einstieg mit dem Einzelunterricht zunächst an erster Stelle. Die Fokussierung auf Einzelunterricht entspricht jedoch nicht der Grundhaltung und dem Gesamtbild öffentlicher Musikschularbeit. Grundsätzlich muss jede Musikschule diesen zeitlich begrenzten Einstieg innerhalb der Gesamtheit des Stufenaufbaus unmissverständlich kommunizieren, damit die Verfasstheit von öffentlicher Musikschule im Gegensatz zu privaten Anbietern im Blick bleibt und nicht der Eindruck unbeabsichtigter Hierarchisierung von Unterrichtsformen entsteht.

Die öffentliche Musikschule steht selbstverständlich im Netz der Kommunalen Bildungslandschaft – damit gehören zur Wiederaufnahme der Arbeit in Schulen und Kitas unzweideutig auch die Kooperationsprojekte mit Musikschulen. Hierzu bedarf es einschlägiger Regelungen seitens der Länder. (Hier aber auch: Frage der Machbarkeit vor Ort hinsichtlich erhöhtem Stundenbedarf bei Aufteilung in Kleingruppen etc.)

Das nachfolgende **Phasen-Modell** skizziert einen möglichen sukzessiven Wiedereinstieg in den Unterrichtsalltag an Musikschulen. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen der Unterstützung in der Erstellung und Umsetzung eines eigenen geeigneten Schutzkonzeptes – je nach örtlicher Situation müssen weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Die Partizipation von Träger, Personal, Schülern sowie Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, ebenso die Analyse des eigenen Arbeitsbereiches hinsichtlich Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen. Das Schutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Parkplatzkonzeptes, ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der Musikschule zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein. Auch wenn der Wiedereinstieg in analoge Unterrichtsangebote erfolgt, müssen die Innovationspotenziale durch den Aufbau digitaler Vermittlungsformen weiter im Blick behalten, ausgebaut und als sinnvolle Ergänzung weiter nutzbar gemacht werden. Um analoges und

digitales Arbeiten parallel zu ermöglichen brauchen Musikschulen die technische Ausstattung im Haus für die Lehrkräfte. (Wenn in Musikschulen keine ausreichende technische Ausstattung vorhanden ist, kann geprüft werden, ob es ggf. gestattet ist, dass Lehrkräfte – sofern diese damit einverstanden sind und sich dazu bereit erklären – auf private Geräte zurückzugreifen können). Die Regelungen der jeweiligen Musikschulen für den Wiedereinstieg in einen Präsenzunterricht sind für festangestellte Lehrkräfte in Form einer Dienstanweisung zu treffen und zu dokumentieren. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Die Akzeptanz der Regelungen ist auch hier zu dokumentieren. Für Online-Unterricht ist Folgendes zu beachten: Einwilligungen der Eltern, von volljährigen Schülern oder bei Schüler zwischen 14 und 17 Jahren von Eltern und Schülern für alternativen Unterricht müssen vorliegen. In Anbetracht der sich ständig anpassenden Vorgaben und Verfügungen der Länder können die einzelnen Phasen ggf. sich überschneiden bzw. zusammenfallen.

3-PHASEN-MODELL:

1. Allgemein:

Die unter diesem Punkt aufgeführten Hinweise gelten für alle Phasen.

Grundlegende Sicherheits- und hygienische Auflagen:

1. Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Hustenetikette.
2. Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand 1,5 bis 2m.
3. Vereinzelung von Mitarbeitenden und Besuchern soweit möglich, dementsprechende versetzte Pausenregelungen.
4. Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen.
5. Hustenschutzwände, wo nötig, eventuell am Empfang.
6. Geregelter Einlass, Dokumentation der Kontakte.

Instrumente und instrumentenbereichsspezifische Betrachtungen:

- Bei Sängern und Bläsern ist ein Arbeiten mit einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zielführend, deshalb müssen durchsichtige Trennwände (Plexiglas, durchsichtige Roll-Ups oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion zur Verfügung gestellt werden. Die Gefahr von schwebenden virenhaltigen Aerosolen in der erhöhten Luftzirkulation ist noch nicht anschließend geklärt. Trotzdem ist hier zu erhöhter Vorsicht zu raten: Bei Unterricht mit Sängern und Bläsern ist auf die Einhaltung der gesamten Schutzmaßnahmen zu Achten. Ein Unterricht mit Sängern und Bläsern ist ausschließlich in großen Räumen zu ermöglichen, bei denen Schüler und Lehrkräfte

weiter als im Umkreis von deutlich über 10 qm auseinander platziert sind (z.B. Aula, Orchester-/Chorprobenraum, MFE-Räume ...).

- Bei Bläsern zusätzlich Aufstellung eines verschließbaren Spuckeimers, der mit Plastiktüte ausgekleidet und täglich gereinigt wird.
- Klaviere: Tastatur nicht mit Desinfektionsmittel besprühen! Dieses würde in die Mechanik eindringen und auf Dauer das Instrument ruinieren. Dies hätte zur Folge, dass sich zum einen durch das Ethanol in den Desinfektionsmitteln die Tasten-Beläge vom Holz lösen und zum anderen das Holz in den Zwischenräumen beginnt aufzuquellen. Über den Tag verteilt zwei-/dreimal ganz sparsam die Tasten mit einem Tuch mit Desinfektionsmittel abwischen; Lüften und Instrument offenlassen; oder Tasten mit gut ausgewrungenem Spültuch abreiben. Ansonsten strikt auf Händewaschen vor Spielbeginn achten (nachfragen!).
- Das Einstimmen z.B. von Schüler-Streichinstrumenten muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe überstreifen und danach entsorgen, Tuch über dem Instrument).

a) Eingangssicherung:

- Wenn möglich, Eingangskontrollen (z.B. Pförtner, Sicherheitsdienst) durchführen und ggf. getrennten Ein- und Ausgang zum Gebäude einrichten (Hierbei gilt es zu beachten, dass man sich bei Nutzung von gemeinschaftlichen Räumlichkeiten (bspw. Nutzung von Räumen an allgemeinbildenden Schulen, Kitas) an die Vorgaben des „Hauptnutzers“ halten muss.)
- In eigenen Musikschulräumen lassen sich einfacher Sicherheits- und Hygienevorschriften umsetzen sowie eine Personenkontrolle (Hinterlegung von Personendaten zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten) durchführen als in Räumen der Kooperationspartner oder bei Fremd- oder Drittnutzung. Bei jedem Betreten der Gebäude muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat.
- Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen anbringen.
- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife im Eingangsbereich bei Betreten und Verlassen gewährleisten (möglichst installiert) und durch deutliche Hinweise Lehrkräfte und Schüler zum Desinfizieren bzw. Händewaschen auffordern.
- An den Türen der Unterrichtsräume Hinweise anbringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.
- Musikschulen dürfen nur von ihren Lehrkräften, Mitarbeitern sowie den Schülern betreten werden.
- Nur wo dies pädagogisch erforderlich ist, dürfen Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum nur, wo dies pädagogisch erforderlich).

- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

b) Räume:

- In allen Räumen Hinweisschilder zu Hygienevorschriften und Distanzregeln anbringen.
- Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitärräumen.
- Wenn möglich, Türen zu den Waschräumen offenhalten, um nach dem Händewaschen den Unterricht kontaktfrei zu beginnen.
- Die Waschräume sind mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern auszustatten.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Verwaltung: Theken bzw. Schreibtische mit Spuckschutz ausstatten sowie auf kontaktarme Kommunikation (Telefon, Mail) hinwirken.
- Raumkonzepte mit entsprechenden Größen erstellen und Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden einführen, um ausreichend lüften zu können und möglichst wenige Menschen im Flur oder in den Räumen zu haben.

c) Zusätzliche Kosten:

Wichtig bei der Betrachtung sind auch die eventuell entstehenden Mehrkosten zur Erreichung von Phase 1 bis 3 hinsichtlich zusätzlicher Hygienemaßnahmen und zusätzlicher Ausstattung von Unterrichts- und Verwaltungsräumen (Beschaffung von Hygienematerial für Nutzer/Besucher und Lehrkräfte sind einzuplanen für Masken, Spuckschutz/Plexiglasscheiben, Desinfektionsmittel, Handspender, Handschuhe...), zusätzlicher Raumanmietungen, zusätzlichen Wachpersonals etc.

d) Schulordnungen/Unterrichtszeiten:

- (Temporäre) Anpassung der jeweiligen Schulordnungen auf die neue Situation und die Schutzbestimmungen
- Überprüfung der jeweiligen Unterrichtszeitenmodelle, um die Maßnahmen auch umsetzen zu können (z.B. wegen ausreichendem Lüften).

e) Vorstufe /Ausnahmeregelung

- Vorbereitungen auf schulische Abschlussprüfungen (Abitur) im Fach Musik und auf Eignungsprüfungen für weiterführende Bildungseinrichtungen in Musikschulen unter Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen eines Präsenzunterrichtes.

2. Phase 1

Die erste Phase stellt die Umsetzung und Durchführung der ersten möglichen Formate unter Einhaltung entsprechender Auflagen dar.

a) **Formate:**

- Vokal- und Instrumentalunterricht in Form des Einzelunterrichts
- Partnerunterricht (ein Lehrer und zwei Schüler)
- Kleingruppenunterricht mit 3, maximal 4 Schülern aufgeteilt in Einzel- oder Partnerunterricht.

b) **Auflagen:**

Die Auflagen, die sich nicht explizit auf den Einzel- oder Partnerunterricht beziehen, sind in dieser oder ähnlicher Form auch für die folgenden Phasen zu adaptieren.

Unterricht:

- Vorrangig sollten ausreichend große Unterrichtsräume genutzt werden, die nicht anderweitig genutzt werden können.
- Der Mindestabstand von mindestens 1,5 m muss eingehalten werden. Bei Blasinstrumenten und im Gesang ist ein größerer Sicherheitsabstand vorzusehen (siehe auch Hinweis zu Trennwänden weiter unten). Je nach Vorgaben darf sich pro 10 qm² Unterrichtsfläche maximal ein Schüler aufhalten!
- Es dürfen sich nur die Lehrkraft und ein Schüler bzw. beim Partnerunterricht die Lehrkraft und zwei Schüler oder im Ausnahmefall die Lehrkraft, ein Schüler und eine Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten.
- Ein neuer Schüler tritt erst ein, wenn der vorherige Schüler den Raum verlassen hat.
- Die Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden müssen entsprechend erweitert werden, um Kontakte zu vermeiden.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
- Ggf. ist ein konsequentes Tragen des Mund-Nasen-Schutzes empfehlenswert (soll durch Musikschule/den Träger den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden).
- Bei Sängern und Bläsern ist wegen der großen Aerosolbelastung besondere Vorsicht geboten hinsichtlich Raumgröße (nur in größeren Räumen wie Aula, Orchester-/Chorprobenraum oder MFE-Raum), Abstand (durchsichtige Trennwände – aus Plexiglas oder Duschvorhänge – gegen Tröpfcheninfektion, da das Tragen eines Mund-Nasen-

Schutzes nicht möglich ist) und Zeitkonzept des Unterrichts (Regiekonzept, Lüftung). Das Zusammenspiel aller Schutzmaßnahmen ist bei Sängern und Bläsern sehr wichtig, da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dabei nicht möglich ist.

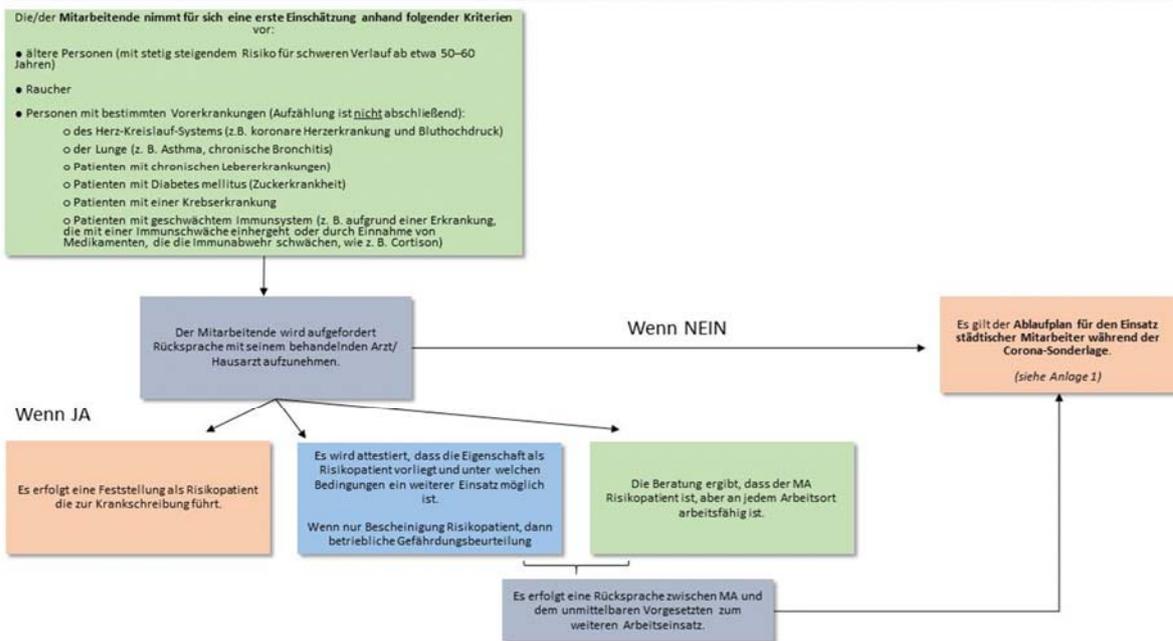
- Soweit möglich: Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft. (Dafür geeignete Desinfektionsmittel sollten durch die Musikschule zur Verfügung gestellt werden).
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Das Einstimmen z.B. von Geigen kleiner Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch reinigen.
- Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier/Keyboard).
- Wichtig: Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten (Stundenpläne sind entsprechend anzupassen).

c) Beratungs- und Informationswege:

- Beratungs- und Informationswege für Personal, Schüler, Eltern und Träger definieren (z.B. auch auf der Homepage der Musikschule).
- Möglich wären außerordentliche Bezirks- oder Außenstellen-Konferenzen (zeitversetzt, wenn viele Kollegen an mehreren Orten arbeiten) mit Ortsbegehung/Beschreibung/Erklärung der standortspezifischen Absprachen.
- Festlegung der Kommunikationswege bei Kooperationspartnern und anderen Unterrichtsorten.
- Maßnahmen sollten vor Auftraten einer Infektion bereits bekannt sein und kommuniziert worden sein.

d) Risikogruppen:

- Alternative (Online-)Unterrichtsangebote sollten aufrechterhalten werden; besonders bei Risikogruppen von Schülern (und ihren Familien) und Lehrkräften.
- Besonders gefährdete Schüler sowie Lehrkräfte sind besonders zu schützen (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung, siehe unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).
- Kann-Bestimmungen formulieren (vgl. Hygienepläne)
- Risikogruppen von Lehrkräften sollten identifiziert und alternative Arbeitsaufträge definiert werden (wenn Online-Unterricht nicht möglich ist).
- Beispiel für einen „Ablaufplan für Risikogruppen während der Corona-Sonderlage“ [Quelle: Fachbereich Personal der Stadt Osnabrück]:



e) Kooperationen:

Sobald Bürgerhäuser, Gemeinderäume etc. wieder geöffnet werden, sollte die Nutzung der Räume für angegebene Formate wieder zugelassen werden. Für Kooperationen in allgemeinbildenden Schulen sind die entsprechenden Regelungen der Schulministerien zu beachten.

Beispiele aus Bundesländern:

- **Baden-Württemberg:** „Außerunterrichtliche Veranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen. Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang haben muss und der Unterricht auch nach dem 4. Mai bis Schuljahresende nur eingeschränkt erfolgen kann.“ (Schreiben von Kultusministerin Eisenmann zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020, 20. April 2020, PDF online unter: <https://km-bw.de/Coronavirus>)
- **Nordrhein-Westfalen:** Zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern formuliert das Schulministerium NRW in seiner 12. Rundmail vom 3. April 2020 unter der Überschrift „Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes“: „Der Runderlass vom 24. März 2020 zur Absage von Schulfahrten und anderer schulischer Veranstaltungen erstreckt sich nur auf Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, um Infektionsgefährdungen vorzubeugen. Kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und weitere Projekte mit außerschulischen Partnern bleiben davon

unberührt und können – vorausgesetzt der Schulbetrieb ist wiederaufgenommen worden – weiterhin durchgeführt werden, sofern sie in der Schule stattfinden.“

(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulma il/Archiv-2020/200403/index.html>)

f) Nutzung von Räumlichkeiten allgemeinbildender Schulen:

- ➔ Generell wird bei Vollbetrieb der Schulen eine Raumnutzungsdichte und zeitliche Ausdehnung des Unterrichts zu erwarten sein, die den Zugang von Musikschule zu schulischen Räumen erheblich erschweren werden.
- Bei Raumnutzung von allgemeinbildenden Schulen oder Dritten sollte um eine rechtzeitige Information über den aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung gebeten werden.
- Achtung: Die Folgen von gestaffelten Schulunterricht, wie sie beispielsweise in NRW angedacht sind, sollten für die Raumnutzungen durch die Musikschulen bedacht werden (bei zeitlich versetztem Schulunterricht können die Musikschulräumlichkeiten ggf. auch vormittags genutzt werden). Voraussetzung hierfür ist eine hohe zeitliche Flexibilität der Lehrkräfte.
- Es kann zu Einschränkungen der bisherigen Raumnutzungen durch Schulunterricht im „Schichtbetrieb“ an den allgemeinbildenden Schulen kommen, d.h. die Musikschule kann nicht zu den gewohnten Zeiten die Räume nutzen.
Die Suche nach Alternativräumen ist zu empfehlen, ggf. in Kirchgemeinden und Gemeindesälen, Bürgerzentren etc.

g) Folgen für die Arbeitszeit der Lehrkräfte:

- Ensembles/Chöre/Orchester können weiterhin nicht oder nur alternativ (Lerntutorials, Arbeitsblätter, Audios, wie z.B. PlayAlongs) unterrichtet werden.
- Prüfung ob hierdurch frei gewordene Zeit für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann?
- Prüfung ob Unterricht am Wochenende angeboten werden kann (im Musikschulgebäude, ggf. auch in Schulgebäuden oder anderen Orten)?
- Bestehende Stundenpläne müssen evtl. aufgrund geänderter Schulunterrichtspläne neu vereinbart werden.

h) Folgen für die Gebühren-/Entgelteinnahmen:

- Für Gebühren und Entgelte gelten die örtlichen Gebühren-/Entgeltordnungen sowie Sonderregelungen der Träger (siehe hierzu auch VdM-Papier zu „Fragen und Antworten zu Unterrichtsausfall / Erstattungsanspruch / Unterrichtsgebühren und- entgelte / Online- Unterricht“, abrufbar im VdM-Mitgliederbereich <https://www.musikschulen.de/intern.php> unter dem Menüpunkt „Dokumente“, Rubrik „Musikschulorganisation und Info Recht“).

- Einwilligungen der Eltern bzw. von volljährigen Schülern bzw. bei Schülern zwischen 14 und 17 Jahren von Eltern und Schülern für alternativen Unterricht müssen vorliegen.
- Sonderregelungen sind für Schüler aus Risikogruppen zu treffen (alternative/digitale Angebote).
- Klärung, wie mit Schülern umzugehen ist, die den Unterricht wegen eines möglichen Ansteckungsrisikos absagen (und ggf. keine alternativen/digitalen Angebote wahrnehmen wollen).
- Prüfung von Schutzprogrammen, um den Ausfall von Gebühren zu kompensieren.
- Welche Gebühren/Entgelte können weiterhin erhoben werden, welche fallen aus? Hier kommt es auf die örtlichen Gebühren-/Entgeltsatzungen an und auch auf die Frage, ob Fernunterrichte/Unterrichtsalternativen auf technischer Basis gebühren-/entgeltwirksam sind. (Anmerkung: Da Online-Unterricht einen hohen zeitlichen Aufwand, viel Kraft und hohes fachliches Wissen der Pädagogen voraussetzt, sind herabgesetzte Gebühr nicht zwingend notwendig, wenn sich Eltern/Schüler mit dem Online-Unterricht einverstanden erklären.)
- Klärung, ob Gebühren/Entgelte nur auf Antrag oder allgemein erstattet werden.
- Bei Gebühren-/Entgelterstattungen: Zu welchem Zeitpunkt treffen die Träger eine Entscheidung? Klärung ob eine anteilige Erstattung möglich ist oder ob die Gebühren „genau“ erstattet werden müssen?
- Die Folgen für die Gebühren-/Entgelteinnahmen können für jede Phase unterschiedlich sein. Die Einnahmen sollten in jedem Fall für den jeweiligen Zeitraum berechnet werden und von Phase zu Phase ansteigen.

3. Phase 2

Die zweite Phase bezieht – zusätzlich zu den in Phase 1 genannten Formaten – Formate mit kleinen Gruppen mit ein, ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Distanzregeln.

a) **Weitere Formate:**

- Kleingruppenunterricht
- Kleine Ensembles (max. 6 Teilnehmer)
- Sections-/Stimmproben
- Für Sänger und Bläser sind auch in Phase 2 weiterhin erhöhte Schutzmaßnahmen (siehe Phase 1) aufrecht zu erhalten.

b) **Auflagen:**

- Diese Formate können nur in großen Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.

- Nur Einzelzutritt zu Verwaltung und Sekretariat.

c) Kooperationen:

- Sobald Schulräume wieder geöffnet werden, ist zu prüfen, ob diese entsprechend der Regelungen der jeweiligen Schulministerien (siehe Anmerkung zu Kooperationen unter Phase 1) auch für den Musikschulbetrieb und die hier genannten Formate zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- Alternative Unterrichtsorte und -zeiten sind zu klären: Könnten Ensemble-/Gruppenproben ggf. in Turnhallen stattfinden? Unterrichtsmöglichkeit am Wochenende in Schulen oder dritten Orten prüfen. Können ggf. zeitliche Limitierungen – Hausmeister-Dienstende – gelockert werden? Wenn die Musikschulen keine Schlüssel zu den Räumlichkeiten haben: Ist eine zentrale Schließungsmöglichkeit durch autorisierte Personen denkbar?

d) Folgen für die Arbeitszeit der Lehrkräfte:

- Ensembles/Chöre/Orchester können wie in Phase 1 nicht oder nur alternativ (online oder ggf. in Register aufgeteilt bei ausreichender Raumgröße) unterrichtet werden.
- Könnte die hierdurch frei gewordene Zeit für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden?
- Kann in klassengemischten Kooperationsgruppen ein Teil der Gruppe, die aus einer Lerngruppe stammen, wöchentlich rotierend unterrichtet werden?

e) Folgen für die Gebühreneinnahmen:

- Fragen zum Ausfallrisiko der Gebühren/Entgelte siehe bei Phase 1 (diese Fragen müssen je nach Phase immer wieder neu gestellt werden). Je nach Satzung und/oder Festlegungen in der Gebühren-/Entgeltordnung diese Fragen hier einschätzen und das Risiko berechnen.
- Den MFE-Bereich und Ergänzungsfachbereich für „Externe“ (für Musikschüler meist bereits kostenfrei) von Gebühren teilweise befreien bzw. erstatten, sofern keine alternative Versorgung auf digitalem Wege oder durch anderes Material erfolgen kann.
- Schüler, die keine Online-Angebote nutzen (wollen), individuell erstatten bzw. befreien.
- In Phase 2 würden weiterhin die Teilnehmergebühren aus sämtlichen Kooperationsprojekten entfallen oder durch Sonderregelungen ersetzt werden (Beispiel JeKits 2 -Unterricht in NRW).

4. Phase 3:

Mit der Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote in Schulen und Kitas sollten nach Möglichkeit und entsprechend der Regelungen der jeweiligen Schulministerien auch die Kooperationsangebote mit Musikschulen wieder aufgenommen werden. Phase 3 beinhaltet die Wiederaufnahme größerer Gruppenangebote.

a) Weitere Formate:

- Grundstufenbereich
- Großgruppen (Ensemble, Orchester, Big Band)
- Tanz- und Theaterangebote
- Alle Kooperationsprojekte, wie Bläser-, Band-, Gesangs- und Streicherklassen, JeKits, JEKISS

b) Auflagen:

- Alle gesetzlichen Auflagen zur Hygiene sind weiterhin streng zu beachten (vor allem bei Unterricht mit Bläsern und Sängern).
- Desinfektionsmittelpender an allen Übergängen zwischen den Räumen sollten vorhanden sein.
- Vermeidung von vermeidbaren Gruppenbildungen, z.B. im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.
- Prüfung alternativer Unterrichtsorte, z.B. Kirchen, Bürgerhäuser, Jugendzentren – oder im Freien (dort kann auch bei großen Gruppen der Mindestabstand eingehalten werden).

c) Folgen für die Arbeitszeiten der Lehrkräfte:

- Generell werden sich die Arbeitszeiten im Verhältnis zur „normalen“ Unterrichtsstunde aufgrund der Durchführung hygienischer Maßnahmen und explizit notwendiger Pausenzeiten verlängern.
- Lehrkräfte, die an verschiedenen Musikschulen bzw. Orten unterrichten, können Probleme bekommen, wenn die Pläne nicht mehr realisierbar sind und ggf. komplett neu erstellt werden müssen. Bei mehreren Einsatzorten pro Lehrkraft potenzieren sich die Probleme. Diese Probleme könnten ggf. durch Verkürzung der üblichen Unterrichtszeit von 45' auf 30' (oder, schwieriger, 2 x 15'-20' bei Aufteilung einer 2er Gruppe) gemildert werden?
- Aufgrund der schwierigeren Raum-Disposition (in der Musikschule und in den allgemeinbildenden Schulen) kommt es voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf die Dienstpläne (Arbeitszeiten) für die Lehrkräfte (Frage der Zumutbarkeit?).
- Können Unterrichtsstunden auch auf das Wochenende verlegt werden (abhängig von der Bereitschaft der Lehrkräfte und von der Verfügbarkeit von Räumen in- und außerhalb der Musikschule)?
- „Aufgeteilter“ Gruppenunterricht kann ggf. Vakanzen ausgleichen, die durch die Nicht-Erteilung von Großgruppenunterricht entstehen.
- Klärung, ob Lehrkräfte, die sonst ausschließlich große Gruppen unterrichten oder denen zur Durchführung alternativer Online-Angebote das Knowhow und/oder die technische Ausstattung fehlt, ggf. verstärkt zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien herangezogen werden, oder aber auch als „Eingangskontrolleure“ bzw. zur Unterstützung der allgemeinen Abläufe eingesetzt werden können (um möglicherweise Kurzarbeit zu vermeiden).

- Beim Wiederbeginn des Musikschulbetriebs ist ein ggf. sehr hoher Organisationsaufwand für die Musikschulleitungen (Suche nach alternativen Räumlichkeiten und Reorganisation der neuen Stundenpläne sowie Umsetzung der organisatorischen Schutzmaßnahmen) und für die Musikschullehrkräfte (zusätzliche Wegezeiten und ggf. Durchführung von Einlasskontrollen in die Unterrichtgebäude im Schichtdienst) zu berücksichtigen.
- Ggf. Nachholen von ausgefallenen Stunden.
- Ggf. neue Arbeitszeitvereinbarungen im neuen Schuljahr.

d) Folgen für die Gebühren-/Entgelteinnahmen:

- Eine genaue Dokumentation der Lehrkräfte der Anwesenheits- bzw. Zeitlisten des analogen bzw. Online-Unterrichts sind Grundlage für Nachfragen und Prüfungen in Bezug auf gebührenrelevante Verfahren.
- Möglichkeiten prüfen, wie Schulkooperationen z.B. mit Online-Formaten während der Coronakrise fortgeführt werden können.
- Zu beachten: Sofern sich die Gesamtsituation auf den bisher vorhandenen Anteil der Gruppenunterrichtsformate negativ auswirkt, kann sich die wirtschaftliche Bilanz von Musikschulen entsprechend verschlechtern.

Veranstaltungen wie Musikschulkonzerte, Musikschulfeste etc. können erst nach entsprechender Genehmigung zu Großveranstaltungen ähnlich wie Konzerten, Festivals oder Theatervorstellungen und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Lehrkräfte wieder voll in ihren ursprünglichen Aufgaben einsetzbar. Die Gebühren/Entgelte können wieder in voller Höhe erhoben werden. Ggf. sind landesspezifische Vorgaben zu beachten.

Voraussetzung für diese Szenarien ist immer, dass Musikschulen nicht in den Wiedereinstiegsphasen wegen Coronafällen erneut Quarantäne oder Musikschulschließungen angeordnet werden.

➔ **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass dieses Papier nach den Entscheidungen am 6. Mai 2020 aktualisiert wird.